

Anmerkungen

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **34 (1937-1938)**

Heft 1

PDF erstellt am: **26.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Anmerkungen

Sämtliche Daten nach dem neuen Stil, ausgenommen die der nicht paginierten Miss. Fbg. und Miss. Sol.

Einleitung

- 1) Feller, Staat Bern S. 131, 134.
- 2) Feller, Staat Bern S. 121 ff.
- 3) Feller, Staat Bern S. 119 f.
- 4) Feller, Staat Bern S. 134 f.
- 5) Feuerstätten Nr. 5, Nr. 37. — UP 15/145.
- 6) UP 15/135. — Feuerstätten Nr. 32.
- 7) Wiedlisbach war ein ummauertes Landstädtchen, daher die geringe Zunahme.
- 8) UP 15/110, 114. — Feuerstätten Nr. 23, Nr. 52.
- 9) Archiv 1857, S. 80 ff.
- 10) UP 15/127, 128. — Feuerstätten Nr. 69, Nr. 71.
- 11) UP 15/124, 112, 127.
- 12) Lauterburg S. 101.
- 13) Bärtschi, Adelboden S. 175.
- 14) Köhler S. 76; ähnlich ein bernisches Mandat von 1529 (Feller, Staat Bern S. 228).
- 15) Dazu Feller, Staat Bern S. 248 f., wo die Zunahme der Schachensiedlungen mit Zahlen belegt wird.
- 16) Feller, Staat Bern S. 241.
- 17) Die Zerstückelung eines Lehengutes wurde nur zugelassen, wenn der Lehenmann in Konkurs geriet (Rennfahrt II S. 340).
- 18) Ueber Wald und Allmend Feller, Staat Bern S. 242 ff., ferner Hämmerli S. 99 ff.
- 19) UP 15/108.
- 20) Feller, Staat Bern S. 240.
- 21) UP 15/108. — Feuerstätten Nr. 60.
- 22) Bauern auf ganzen bzw. halben Gütern.
- 23) Feuerstätten Nr. 52.
- 24) Feuerstätten Nr. 23.
- 25) Schon dieser Ausdruck lässt auf das geringe Alter der Taunergütchen schliessen.
- 26) UP 15/108.
- 27) UP 15/116. — Feuerstätten Nr. 55.
- 28) Feller, Staat Bern S. 237.

Die bernische Münzpolitik

1. Berns Währungslage in der Vorkriegszeit

- 1) Kulischer I S. 327.
- 2) Kulischer I S. 322 ff.
- 3) Escher S. 103 ff.
- 4) Escher S. 106 f.
- 5) Darüber Altherr S. 311 ff.
- 6) Escher S. 85 f. — Altherr S. 137.
- 7) Basel war Mitglied des Rappenmünzbundes bis zu dessen Auflösung 1584 (Bissegger S. 195). Schaffhausen münzte nach dem Reichsschlag.
- 8) Escher S. 155 f.

- 9) Escher S. 156. — Altherr S. 147 ff.
- 10) 9 „gute“ oder „Schweizerbatzen“ = 10 Bernbatzen (Vgl. Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13).
- 11) Siehe Kap. II., Abschnitt 2.
- 12) Escher S. 184.
- 13) Fluri, Schulpfennige S. 3f. Die Nürnbergermark wog 238,378 Gramm. — 16lötiges Silber = reines Silber ohne Kupferzusatz. 12 Lot entsprechen einem Feingehalt von 750/1000, 4 Lot = 250/1000. Je geringer also die Zahl der Lote, desto stärker die Kupferbeimischung. Der siebenlötige Batzen von 1560 hatte einen Feingehalt von 437,5/1000, bestand somit zur guten Hälfte aus Kupfer. Die Güte einer Münze hing von *Schrot und Korn* ab. Schrot bezieht sich auf das Gewicht und bezeichnet die Anzahl der aus einer Mark Silber geschroteten Geldstücke. Korn = Feingehalt.
- 14) von Heller.
- 15) Fluri, Väter S. 115.
- 16) Escher S. 87 f.
- 17) Escher S. 118.
- 18) PB 3/258.
- 19) Auf die langwierigen Verhandlungen der Tagsatzung kann hier nicht eingetreten werden; darüber Altherr S. 316 und andernorts.
- 20) Die Münzmetallknappheit zeigt sich auch in der Verwendung der 1528 zuhänden des Staates genommenen Silbergeräte der bernischen Klöster und Stifter: sie wurden sämtlich dem Münzmeister zum Umschmelzen überwiesen. Sie ergaben 882,5 Mark Feinsilber (etwa 210 kg) im Wert von 18 840 ₣. (Rechnung vom 25. April 1530, Beilage zu der Silberhandlungsrechnung Nr. 36.)
- 21) Escher S. 157. — „Wie man spricht: ein frommer Fürst wird auch by siner Münz erkennt.“ (Anshelm, zitiert bei Lohner S. 260.)
- 22) Escher S. 157 f.
- 23) Von der Silberhandlung wurden folgende Summen für verpfändetes Silbergeschirr ausbezahlt: 1614/15: 15 000 ₣, 1615/16: 5 800 ₣, 1617: 18 900 ₣, 1618: 10 980 ₣, 1619: 14 350 ₣ (Silberhandlungsrechnung Nr. 39).
- 24) Fluri, Schulpfennige S. 2.
- 25) Kulischer II S. 329.
- 26) Ein Beispiel mag den Aufwechsel veranschaulichen. Der Geldspekulant kommt zum Bauer, bietet ihm Handmünzen an und verlangt dagegen grobe Sorten. Gilt die Sonnenkrone laut amtlicher Tarifierung 30 bz, so bietet der Aufwechsler 31 bz statt 30, um ihn durch das Aufgeld zu locken. Der Bauer erzielt damit einen augenblicklichen Gewinn von 1 bz, während der Geldspekulant auf längere Sicht operiert. Der Bauer ist künftig nicht mehr geneigt, die Sonnenkrone zu 30 bz zu geben und veranschlagt sie, wenn er mit solchem Geld zahlt, ebenfalls zu 31 bz. So kommt der Kurs von 31 bz allgemein in Brauch, und der Aufwechsler bietet nun 32 bz. — Das Steigen der Grobsorten war nicht zuletzt die Folge solcher Machenschaften.
- 27) Escher S. 87, 126.
- 28) Silberhandlungsrechnung Nr. 36.
- 29) Altherr S. 167.
- 30) Bissegger S. 188 ff., 202.
- 31) Kulischer II S. 330.
- 32) Fluri, Schulpfennige S. 9 f.

- 33) Fluri, Schulpfennige S. 10 f.
- 34) PB 3/503.
- 35) PB 3/432; 1615. — TMB 1/46, 89, 109; 1615.
- 36) MB 4/204; 1614.
- 37) PB 3/359.

2. Der Uebergang zur Binnenwährung 1618—1623

- 1) Absch. 5, S. 126.
- 2) MB 4/667.
- 3) Absch. 5, S. 202.
- 4) Miss. Sol. 2. Mai 1621. — Absch. 5, S. 207.
- 5) Miss. Sol. 4. Mai 1621.
- 6) Miss. Sol. 9. Mai 1621.
- 7) Miss. Sol. 12. Mai 1621, 22. Mai 1621.
- 8) TMB 2/1156; 1621, Bern an Freiburg.
- 9) MB 4/699; 1621. — TMB 2/1175; 1621.
- 10) TMB 2/1180; 1621. — MB 4/701; 1621. — PB 4/178 f.; 1621.
- 11) Miss. Fbg. 30. April 1621.
- 12) TMB 2/1187, 1189; 1621.
- 13) TMB 2/1260; 1621.
- 14) MB 4/667. — RM 40/271.
- 15) TMB 2/1180; 1621.
- 16) Miss. Fbg. 30. Mai 1621.
- 17) TMB 2/1197; 1621. — PB 4/180; 1621.
- 18) PB 4/178; 1621.
- 19) Fluri, Schulpfennige S. 13.
- 20) PB 4/181; 1621. — MB 4/707; 1621. — Fluri, Schulpfennige S. 12. — Jenner S. 17.
- 21) TMB 3/326; 1621.
- 22) ebda.
- 23) Ueber die militärischen Massnahmen eine Reihe von Mandaten vom Frühjahr und Sommer 1622 (MB 5).
- 24) Grenus S. 397.
- 25) PB 3/432; 1615. — Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13.
- 26) TMB 3/326; 1621, an Freiburg und Solothurn.
- 27) Sammlung gedruckter Mandate Bd. 26, Nr. 13. — MB 5/22; 1622.
- 28) Vgl. dazu die Preistabellen Kap. III.
- 29) Absch. 5, S. 295; 1622. — Miss. Fbg. 22. Juli 1622.
- 30) MB 5/84, 99; 1622. — Absch. 5, S. 322; 1622.
- 31) Grosses Münzmandat MB 5/53.
- 32) Instr. Q/83. — MB 5/97.
- 33) RM 44/169; 1622.
- 34) Fluri, Schulpfennige S. 13.
- 35) MB 5/53.
- 36) Miss. Fbg. 26. Juli 1622. — Miss. Sol. 7. September 1622.
- 37) Miss. Sol. 14. September 1622.
- 38) Nach der von Hrn. Jeanprêtre durchgeführten Analyse.
- 39) einschliesslich der bei ihnen umlaufenden Bernbatzen (Miss. Sol., 24. September 1622).
- 40) RM 44/159; 1622.
- 41) RM 44/319; 1622.
- 42) Miss. Sol. 31. Oktober 1622.

- 43) „Der Batzen wegen, ob man sie nicht ganz verrufen wolle?“ (RM 44/141; September 1622.)
- 44) Grenus S. 397 ff. Teilweise scheinen auch die Bauern für den Abruf gewesen zu sein (RM 44/366; Jan. 1623. MB 5/107; Jan. 1623).
- 45) RM 44/366.
- 46) RM 46/35. — Fluri, Schulpfennige S. 16.
- 47) MB 5/91; 1622.
- 48) MB 5/115; April 1623.
- 49) ebda.
- 50) Michel Schwab zu Lyss wurde mit 10 Kr gebüsst, weil er im Viehhandel „z'Dublolen gemertet“ hatte (Rechnung Aarberg 1622/23). Ein Bipper-
ämter verfiel der Strafe, weil „er sich nicht mit Bernbatzen zahlen lassen wellen“ (Rechnung Bipp 1622/23).
- 51) z. B. MB 5/126; 1624.
- 52) Die „Heutelia“ erklärt den Verzicht auf den Abruf des Bernbatzens mit dem Eigennutz der Regierenden. Etliche der Vornehmsten hätten, „wie man vermutet“, viel dergleichen Münzen besessen und daran nicht verlieren wollen. Mit ihrer „angeborenen Eloquenz“ hätten sie die Untertanen von der Selbstlosigkeit ihres Vorgehens überzeugen können (S. 175 f.). Es ist einer der zahlreichen teils spöttischen, teils boshaften Ausfälle dieser Bern unfreundlich gesinnten Schrift.

3. Der Geldmarkt bis zum Kriegsende

- 1) Kulischer II S. 337 f.
- 2) Kulischer II S. 338.
- 3) durch Herrn Kantonschemiker John Jeanprêtre, Neuenburg.
- 4) Siehe S. 33.
- 5) „Allein die Rusinopolitani (Berner) hätten ihre Handmünze nicht abrufen wollen wie die andern Heutelii (Schweizer), darum sie so verhasst ist.“ (Heutelia S. 175.)
- 6) MB 5/115.
- 7) MB 4/699; 1621.
- 8) MB 5/126; 1624.
- 9) MB 5/130; 1623.
- 10) MB 5/91, 107, 110, 115; 1622—1623.
- 11) Nach den Valvationen in den Absch., MB und PB.
- 12) Es ist in erster Linie die Folge der Veränderung des Wertverhältnisses von Silber und Gold: im 16. Jahrh. gleich 1 : 11, in der ersten Hälfte des 17. Jahrh. gleich 1 : 14,7—15,2 (Kulischer II S. 330).
- 13) Siehe Abschnitt 4, Anmerkung 40.
- 14) Die „Heutelia“ spricht von der grossen Ungelegenheit, die dadurch im Lande verursacht werde und bleiben müsse, solange die schlechte Münze ihren Gang behalte (S. 176).
- 15) MB 5/264; 1627.
- 16) Feller, Schweiz S. 52.
- 17) Instr. Q/304; 1625.
- 18) Absch. 5, S. 676; 1632.
- 19) Auch aus der Zusammenstellung Jenners („Die Münzen der Schweiz“) ersichtlich. Danach schlugen zwischen 1623 und 1653 folgende Orte Handmünzen vom Batzen abwärts: Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen, Wallis, Neuenburg, Genf.
- 20) „In den zwanziger und dreissiger Jahren... weist die Basler Münze eine fieberhafte Tätigkeit... auf.“ (Bissegger S. 194.)

- 21) MB 5/264.
- 22) MB 5/321. — PB 4/482.
- 23) MB 5/356, 364; 1629.
- 24) TMB 16/660, 1652.
- 25) Absch. 5, S. 612.
- 26) TMB 5/99; 1630.
- 27) TMB 5/270; 1632.
- 28) MB 6/39, 1634. — TMB 7/643; 1634. — Absch. 5, S. 1045; 1637.
- 29) TMB 9/193; 1637, an Freiburg.
- 30) TMB 10/698 ff.; 1640.
- 31) TMB 11/220; 1642.
- 32) MB 5/222; 1623.
- 33) 1628 stellte die Regierung fest, „dass bisher noch niemand angegeben, verleidet, noch irgendwelche Konfiskation bezogen, geschweige denn verrechnet worden“ sei (MB 5/321 ff.). 1634 sollten die Vögte eine Liste mit den Namen der Münzaufseher einschicken; im Februar mussten die Verzeichnisse aus 28 Aemtern reklamiert werden (MB 6/46, 52).
- 34) MB 6/102a; 1638.
- 35) „Bernbatzen sollen jetzt, wie ihr Wert ist, für halb genommen werden.“ (Absch. 5, S. 1090; 1638.)
- 36) TMB 11/176; 1641.
- 37) MB 6/304; 1642.
- 38) MB 7/223, 244, 288; 1648/49.
- 39) Darüber S. 56 ff.
- 40) Bögli S. 40.

4. Die Abwertung der Batzen 1652

- 1) TMB 14/517, 649, 654. — TMB 15/42.
- 2) „Weil uns die alte unter uns drei benachbarten Städten jederweilen gepflogene Zusammenhaltung und landesnützliche Vergleichung das liebere wäre.“ (TMB 15/228; 1649.)
- 3) Absch. 6, S. 16.
- 4) Altherr S. 178. Ein Abschied ist nicht vorhanden.
- 5) TMB 16/390.
- 6) TMB 16/487; März 1652.
- 7) RM 113/52; April 1652.
- 8) TMB 16/575; Juli 1652.
- 9) „Und würden vielleicht die beiden Städte eher dazu zu bringen sein, wenn in gemeiner Session durch Anzug des Vororts Zürich die Geringheit dieser dreier Städte Münze klagweise angerührt und sie, die drei Städte, zur Reparation und künftig zur Observation des Reichsvalors nach dem Reichstaler gewiesen würden.“ (Instr. S/319; Juni 1652.)
- 10) Absch. 6, S. 118; Juli 1652.
- 11) TMB 16/590; Aug. 1652.
- 12) PB 6/255. — RM 114/90.
- 13) PB 6/255; August 1652.
- 14) Instr. S/319; Juni 1652. — RM 113/322; Juni 1652.
- 15) PB 6/255; August 1652.
- 16) ebda.
- 17) PB 6/258 ff.; Ende August 1652.
- 18) RM 114/196.
- 19) MB 7/430; 4. September 1652.
- 20) RM 114/220.

- 21) TMB 16/608, 617, 619; September 1652.
- 22) RM 115/43.
- 23) RM 115/76.
- 24) TMB 16/660; 2. Dezember 1652. Bern schickte überdies eine Sondergesandtschaft in die beiden Städte (Instr. S/336; 3. Dezember 1652).
- 25) RM 113/52; April 1652.
- 26) Vock S. 62.
- 27) Vock S. 62 ff.
- 28) MB 7/439 ff.
- 29) MB 5/287.
- 30) Absch. 5, S. 1243; 1642. — MB 7/149; 1646.
- 31) MB 7/165; 1647. — Es sind Jacques Tronchin und Philippe de Tudort, Bürger zu Genf. Tronchin wurde 1657 in Bern in effigie gehängt (Tillier IV, S. 146, Anmerk.).
- 32) MB 7/181, 225. — Lohner S. 264.
- 33) MB 7/266; 1649.
- 34) TMB 16/384; 1651. — MB 7/369; 1651.
- 35) MB 7/316; 1650.
- 36) Liebenau bemerkt, dass die echten Münzen Berns, Freiburgs und Solothurns kaum besser waren als die falschen (Bd. 18, S. 255).
- 37) Tillier IV S. 146.
- 38) TMB 16/660; 2. Dezember 1652.
- 39) Nach einer Mitteilung des Herrn Blatter, Bern. Erst nach jahrelangem Suchen konnte er sich ein Exemplar verschaffen (zum Preis von 125 Fr.).
- 40) Die herkömmliche Deutung des Batzenabrufs, die wahrscheinlich auf Vock zurückgeht (S. 64 f.) und von Tillier fast wörtlich übernommen wurde (S. 145 f.), ist soweit richtig, als sie die Abwertung mit der Absicht der Regierung erklärt, das gestörte Verhältnis von Grobsorten und Scheidemünzen zu normalisieren. Sie übersieht aber das bernische Währungsexperiment von 1622/23 und die gleichzeitige Aufwertung in den übrigen Kantonen in Verbindung mit einer Zwangssenkung der Edelkurse. Daher die Konstruktion, die groben Sorten seien „nach dem Krieg auf ihren wahren Wert herabgesunken“. Demgegenüber steht fest, dass sämtliche Grobsorten nach Friedensschluss stiegen und 1653, also nach dem Abruf, höher standen als je seit 1623 (Siehe dazu S. 39). 1652 spricht Bern von einer „von Frankreich her zunehmenden Steigerung der guten groben Gold- und Silbersorten“. (TMB 16/487.) Die Verteuerung der Edelgepräge in Frankreich hängt wohl mit der Zerrüttung der französischen Staatsfinanzen durch die Kriegslasten wie auch mit der innern Krise zusammen (Fronde 1648—53). Bekanntlich war Frankreich damals so gut wie zahlungsfähig; die Schweizerregimenter z. B. wurden ohne Löhnung entlassen.
- 41) Instr. S/328; 3. Dezember 1652.
- 42) zu dem die Vögte vielerorts ermuntert hatten (Jost S. 29).
- 43) ebda.
- 44) „Concessionenartikel“ Aeschi; 25./30. März 1653 (Mitteilung von Hrn. Prof. Dr. Rennefahrt, Bern).
- 45) Nicht bloss Vieh- und Heuzehnten, sondern auch Getreidezehnten, besonders Hafer (Siehe Kap. II, Abschn. 1).
- 46) Rechnung Thun 1652/53. — Seckelmeisterrechnung 1653.
- 47) Aus diesen Zahlen erhellt die starke Verbreitung der eidg. Handmünzen im bernischen Gebiet.

- 48) Jost S. 29.
- 49) Die Rechnung der stadtbernischen Schmiedezunft von 1652 weist einen Abwertungsverlust von 200 ₣ aus, der daher rührte, dass im Armengut der Zunft am Tage des Abrufs 400 ₣ in Bernbatzen lagen (Mitteilung von Herrn Oberrichter Dr. P. Wäber, Bern).
- 50) Feller, Schweiz S. 67.
- 51) RM 115/110; 9. Dezember 1652.
- 52) Luzern ging viel rücksichtsloser vor. Es scheute sich nicht, den Untertanen fast den gesamten Kursverlust aufzubürden; die Staatskasse verlor nur 184 Gulden = 368 ₣ (Liebenau Bd. 18, S. 254, Anmerk.). Bern dagegen büsste einzig im Amt Thun 1150 ₣ ein (Rechng. Thun 1652/53). Zudem besteht der begründete Verdacht, dass die Luzerner Regierung, bevor sie den Abruf der Freiburg- und Solothurnbatzen erliess, die in ihrem Besitz befindlichen Handmünzen dieser Stände rasch noch in die ahnungslose Landschaft abschob (Liebenau Bd. 18, S. 254). Diese Dinge mahnen zur Vorsicht in der Beurteilung der Berner und Luzernerzustände vor dem Bauernkrieg; jedenfalls darf man sie einander nicht gleichsetzen.
- 53) MB 7/454; 23. Dezember 1652.
- 54) TMB 17/25; 28. Januar 1653.
- 55) TMB 17/7; 17. Januar 1653.
- 56) MB 7/452; 16. Dezember 1652.
- 57) MB 7/454; 23. Dezember 1652.
- 58) Schultheiss Daxelhofer habe dem Statthalter von Hilterfingen erklärt, „dieser jüngste Münzabruf gefalle ihm selber nicht; man solle nur zusammenhalten, es werde wohl besser werden“ (RM 115/134; 13. Dezember 1652).
- 59) Tillier IV S. 150 ff.
- 60) Von 1656 an wurden in Bern folgende Münzen geschlagen:
 1656: Zehn- und Zwanzigkreuzerstücke.
 1658: Zehn-, Zwanzig- und Dreissigkreuzerstücke.
 1659: Fünfbätzner (in sehr grossen Mengen).
 1669: Zehnkreuzerstücke, ferner Fünfbätzner mit Datum von 1659.
 1679: Neben Halbkreuzer-, Zehn- und Zwanzigkreuzerstücken auch halbe und ganze Taler (zu 15 bzw. 30 bz). In diesem Jahr prägte Bern zum erstenmal seit 1600/01 Goldmünzen (Dukaten und Doppeldukat). (Jenner S. 23 ff. und Mitteilung von Herrn Blatter, Bern.)

Die Versorgung des Landes mit Verbrauchsgütern

- 1) Feller, Staat Bern S. 56.
- 2) Morgenthaler S. 105.
- 3) Die älteste erhalten gebliebene Marktordnung für die Hauptstadt (von 1357) schreibt den Marktzwang innerhalb der Bannmeile vor. 1366 — es muss ein Teurungsjahr gewesen sein — wurde der Kreis für die Getreidezufuhr sehr weit gezogen; er umfasste das Gebiet, das begrenzt wird durch Amsoldingen, Sense, Saane, Limpach, Emme und Oberdiessbach (Morgenthaler S. 150).
- 4) Feller, Staat Bern S. 60.
- 5) Nach Feller (Staat Bern S. 58 und 235) bestand ein allgemeiner Marktzwang für Getreide und Lebensmittel schon um 1500.
- 6) Feller, Staat Bern S. 61.

- 7) MB 4/585; 1619.
- 8) Der Händler aus dem Zürichbiet z. B. durfte bernisches Getreide nur für den Marktort seiner engern Heimat erstehen und musste beim Kauf eine diesbezügliche Beglaubigung von seiner Obrigkeit vorweisen. In Fehl- und Teurungsjahren wurde auch der „Hausbrauch“ eingeschränkt.

1. Der Kornmarkt

- 1) Feller, Staat Bern S. 217.
- 2) Feller, Staat Bern S. 218.
- 3) Rechnungen Thun 1600—1653.
- 4) Gewöhnlich Handänderungsgebühr beim Uebergang eines Erblehens an einen neuen Besitzer (Siehe auch Rennefahrt I S. 192). Ehrschatzpflichtig waren aber auch gesteigerte Zehnten.
- 5) Zur Veranschaulichung diene folgendes Beispiel:
 „Auf Sonntag den 27. Brachmonat 1624 sind Meiner Herren Zehnten durch meinen Herrn Vogt Zurkinden zu Aarberg also verliehen worden: Den grossen Kappelenzehnten hat empfangen Stefan Gygi, Meier zu Kappelen, um 72 grosse Mütt halb Korn, halb Haber.
 Gibt zu Ehrschatz 5½ G und 6 Mütt Kernen.
 Dem Schreiber 4 bz.
 Dem Ausrufer 2 bz.
 Dem Herrn Vogt selv Dritt zu Ross und Fuss Gastierung.
 Dem Herrn Predikanten zu Kappelen 200 Burden Stroh.
 Nach Vinelz 100 Burden Stroh.
 Der Gemeinde Kappelen 3 G 15 s.
 Bürge: Burkhart Schott.“ (Rechnung Aarberg 1623/24.)
- 6) Nach einer Mitteilung des Hrn. Morgenthaler ist es wahrscheinlich 1494/95 errichtet worden.
- 7) Steck und Tobler Nr. 1871; 1528, und Mitteilung von Hrn. Morgenthaler.
- 8) MB 4/121.
- 9) „Seit der Reformation hatte Bern eine preisbestimmende staatliche Getreidewirtschaft.“ (Feller, Staat Bern S. 218.)
- 10) MB 2/22.
- 11) MB 2/201.
- 12) MB 2/168.
- 13) aus dem 15. Jahrh. (Morgenthaler S. 151).
- 14) MB 2/44; 1570.
- 15) MB 2/203.
- 16) MB 2/171; 1571.
- 17) MB 2/73; 1571.
- 18) Die Ansetzung von Höchstpreisen war eine Massnahme, zu der man auch in frühern Notjahren gegriffen hatte (Feller, Staat Bern S. 58. — Morgenthaler S. 151).
- 19) RM 381/285.
- 20) Rodel von 1571.
- 21) MB 2/171; 1571.
- 22) MB 2/177; 1572.
- 23) Vgl. Preistabellen Kap. III.
- 24) MB 2/405; 1580.
- 25) MB 2/471; 1592.
- 26) z. B. MB 2/151; 1587.
- 27) ebda.
- 28) MB 2/537.

- 29) MB 3/171.
- 30) MB 3/275, 279; 1608.
- 31) MB 3/463; 1611.
- 32) PB 3/317; 1614.
- 33) PB 2/42; 1596.
- 34) MB 4/121.
- 35) Tillier IV S. 40 ff.
- 36) Dinkel und Roggen — die eigentliche Brotfrucht. Das eidgenössische Defensionale schrieb für die Verbackung $\frac{2}{3}$ Dinkel und $\frac{1}{3}$ Roggen vor. (Wehrwesen, Welschproviandbuch Nr. 460, S. 149.) — MB 4/263; 1614. — PB 3/364; 1614.
- 37) MB 4/527; 1618.
- 38) Der Amtmann von Unterseen musste nachforschen, „ob nicht zwei Müller, die bei Unterseen herum sein sollen, das Getreide aufkaufen, mahlen und das Mehl ausser Landes fertigen“ (MB 4/608; 1620).
- 39) ebda.
- 40) Baselbuch D/303 ff.
- 41) MB 4/715; Januar 1622.
- 42) MB 5/13; Januar 1622.
- 43) PB 4/226.
- 44) MB 4/715; Januar 1622.
- 45) MB 5/13; Januar 1622.
- 46) RM 43/179; April 1622.
- 47) PB 4/235; April 1622.
- 48) MB 5/51; Juli 1622.
- 49) RM 43/304, 312; 1622.
- 50) Schreiben vom Dezember 1622 bei Grenus S. 397 ff.
- 51) MB 5/65.
- 52) RM 44/133; September 1622.
- 53) MB 5/87.
- 54) MB 5/76.
- 55) MB 5/65.
- 56) Absch. 5, S. 314; Oktober 1622.
- 57) MB 5/80; Oktober 1622.
- 58) MB 5/76; Oktober 1622.
- 59) MB 5/80.
- 60) MB 5/95.
- 61) PB 4/259 ff.; Oktober 1622. — RM 44/207; Oktober 1622.
- 62) PB 4/260; Oktober 1622.
- 63) MB 5/99.
- 64) RM 45/66.
- 65) Siehe S. 39.
- 66) Vgl. Preistabellen Kap. III.
- 67) Absch. 5, S. 949. — Feller, Schweiz S. 52.
- 68) MB 5/78.
- 69) MB 5/237.
- 70) Man habe vernommen, dass „die kornhüsser voller gügen syn söllent“.
- 71) MB 5/101, 237; 1625/26.
- 72) MB 6/66.
- 73) MB 7/145.
- 74) MB 5/453; 1632.
- 75) MB 7/26.
- 76) In den deutschen Aemtern mit Einschluss des Aargaus war der Dinkel

- (Spelz), wie auch heute noch, die bevorzugte Getreideart, während in der Waadt der Weizen an erster Stelle stand. Das Seeland bildete den Uebergang. — Mischelkorn ist eine Mischung von halb Roggen und halb Weizen (Schweiz. Idiodikon Bd. 3, Sp. 472). Kernen = entspelzter Dinkel. 1 Mütt Dinkel durchschnittlich = 5 Mäss Kernen.
- 77) Ende Januar 1638 zog Bernhard von Weimar von Delsberg aus über Baslergebiet ins österreichische Fricktal (Dierauer III S. 597 f.).
- 78) MB 6/158.
- 79) MB 6/343; 1643.
- 80) MB 6/111; 1636.
- 81) Rechnung Wangen 1641/42.
- 82) Nach den einschlägigen Rechnungen.
- 83) MB 7/403.
- 84) MB 7/303; 1650.
- 85) MB 7/408.
- 86) PB 6/250; 1652.
- 87) MB 5/395.
- 88) MB 6/124.
- 89) MB 7/455.
- 90) Rechnungen Wimmis 1617/18 und 1642/43.
- 91) MB 4/547; 1619.
- 92) PB 4/478, 485; 1628.
- 93) PB 5/403.
- 94) ebda.
- 95) MB 6/313.
- 96) RM 115/107.
- 97) PB 6/242; 1652.
- 98) In armen Gemeinden wurden die Hebammen mit Getreidezuschüssen bedacht. „Weil zu Herzogenbuchsee eine grosse Gemeind, darunter viel Arme, die der Hebamme nichts zu geben haben, ist ihr von M. H. fronfastlich 6 Mäss Dinkel verordnet“ = 2 Mütt jährlich (Rechnung Wangen 1643/44). 1 Mütt Dinkel ergab 90 Pfund Brot (PB 5/649).
- 99) Geiser, Verfassung S. 125. — PB 6/242; 1652.
- 100) MB 5/283.
- 101) MB 5/295.
- 102) MB 6/123.
- 103) Rechnung Thorberg 1635/36.
- 104) Konferenz der IV evang. Städte in Aarau 1636 (Absch. 5, S. 981). „... dass ein Ort oder Stadt, so für die Ihren Früchte mangelt, solche nicht durch Privatpersonen, sondern durch gewisse und bestellte Leute im Namen der Obrigkeit selbst, von der sie dann glaubwürdige Urkund aufzulegen haben, erkaufen und unter ihre Burger und Landleute austheilen lassen soll.“ (Baselbuch D/1007, 1636.)
- 105) „Ich habe Baslern niemals etwas verkaufen wollen, weil sie unsere Feinde damit unterhalten.“ (Aus einem Schreiben des Albrecht von Werdt, Vogt zu Wangen. Baselbuch D/961; 1635.)
- 106) Absch. 5, S. 981; 1636.
- 107) Baselbuch D/939, 945.
- 108) Baselbuch D/947.
- 109) 1 Stück: wohl 1 Fass. Das Getreide wurde für den Wassertransport zum Schutz gegen Nässe meist in Fässer gefüllt.
- 110) Baselbuch D/951, 957.
- 111) Baselbuch D enthält darüber eine umfangreiche Korrespondenz.

- 112) Baselbuch D/977.
 113) MB 6/355. — RM 87/253. — PB 5/639.
 114) 1651/52 stand die bernische Mannschaft gegen Freiburg und Savoyen auf Pikett (Tillier IV S. 140).
 115) MB 7/279, 284, 453.
 116) „...l'horrible nécessité qui arriva en l'année 1586, en laquelle plusieurs pauvres personnes moururent misérablement de faim, et la plupart se nourrissant d'herbes et racines“, etc. (Grenus S. 398.)

Die Mühlen

- 1) Müllerordnung 1628 (Sammlung gedruckter Mandate Bd. 4, Nr. 71).
- 2) Bühlmann S. 95.
- 3) PB 1/196.
- 4) PB 3/211. Die vorgeschriebene Busse von 10 ₣ wurde später verdoppelt (PB 5/365; 1640). Das Verbot der Haltung von Schweinen und Gänsen geht auf das 14. und 15. Jahrhundert zurück (Morgenthaler S. 142 f.).
- 5) Müllerordnung 1628. — RM 43/204; 1622. — RM 44/120, 201, 211, 215; 1622. — MB 5/63; 1622. — Die Regierung musste wegen Mehlmangels in der Stadt vorübergehend nachgeben. Der Streit drehte sich um den Mahllohn, der von 1 Imi Kernen auf ein halbes Imi abgebaut werden sollte. Die CC bewilligten schliesslich ein gestrichenes Imi; die Müller gaben sich jedoch nicht zufrieden (RM 44/11; 1622).
- 6) PB 1/198. — PB 3/211. — Müllerordnung 1628.
- 7) Das Mehlmäss war bedeutend kleiner als das Kornmäss (Genauere Angaben waren nicht erhältlich).
- 8) MB 6/35; 1634.

2. Der Viehmarkt

- 1) Aemterrechnungen aus dem Frutig- und Nidersimmental 1570—1653. 1599 führten drei Lamparten allein 320 Haupt aus dem Nidersimmental weg.
- 2) Feller, Staat Bern S. 237.
- 3) Einleitung zum Trattengeldmandat von 1570.
- 4) Trattengeldmandat vom 3. August 1570 (MB 2/153).
- 5) Siehe Preistabellen Kap. III.
- 6) Leider fehlen in den allermeisten Fällen Angaben über Zahl und Art des verkauften Viehs.
- 7) Einzig für das Hungerjahr 1587 ist ein Ausfuhrückgang anzunehmen; die Oberländer assen Zieger und Käse, wenn das Brot unerschwinglich war (Feller, Staat Bern S. 43).
- 8) MB 2/373.
- 9) MB 2/529; 1596.
- 10) MB 2/532; 1596.
- 11) MB 2/547; 1597.
- 12) ebda.
- 13) MB 2/556; 1597.
- 14) Das Mandat ist nicht erhalten. Dass die Ausfuhrtaxe wieder erhoben wurde, geht hervor aus RM 434/48 und MB 2/580; 1597/98, ferner aus den Aemterrechnungen. Von Freiburg und Solothurn ist nicht mehr die Rede; das Konkordat hatte sich jedenfalls nicht bewährt.

- 15) RM 434/48.
- 16) TMB PP/719.
- 17) MB 2/580 ff.
- 18) Ebenfalls die Schweizerkäufer, die sich der Forderung nach Attesten über den Hausbrauch zuerst nicht fügen wollten (Baselbuch D/913, TMB PP/776; 1597, Bern an Zürich).
- 19) MB 4/183.
- 20) MB 4/525.
- 21) ebda.
- 22) So rechnete z.B. der Lamparte Philippin für seine am Längenberg gekaufte Lebware 15 Silberkronen Trinkgeld für das Haupt an (MB 5/267).
- 23) MB 2/410.
- 24) ebda.
- 25) Mandat von 1563 (Feller, Staat Bern, S. 238).
- 26) „Der alte Weibel zu Frutigen“ kaufte 1598 40 Haupt zu Exportzwecken auf; in den folgenden Jahren zahlten Einheimische bedeutende Trattengeldsummen, was auf starken Abtrieb schliessen lässt (Rechnungen Frutigen 1598 ff.).
- 27) MB 3/215.
- 28) MB 4/430.
- 29) MB 4/508; 1618.
- 30) die die Wiedereinführung des Trattengelds veranlasst hatte.
- 31) Vgl. Tabellen Kap. III.
- 32) MB 4/554; 1619.
- 33) MB 4/448; 1617.
- 34) MB 4/513; 1618.
- 35) MB 5/143.
- 36) MB 5/40.
- 37) ebda.
- 38) MB 5/70; September 1622.
- 39) ebda.
- 40) MB 5/75.
- 41) MB 5/79; September 162
- 42) Absch. 5, S. 290.
- 43) Absch. 5, S. 280; Mai 1622.
- 44) Liebenau Bd. 18, S. 245.
- 45) Abschiede 5, S. 281; Mai 1622.
- 46) RM 44/240.
- 47) RM 44/230; Oktober 1622.
- 48) RM 44/240; Oktober 1622.
- 49) MB 5/80.
- 50) Absch. 5, S. 316; November 1622. — Instr. Q/94; Dezember 1622.
- 51) MB 5/94.
- 52) UP 5/167; Januar 1623.
- 53) UP 5/204; Dezember 1622.
- 54) UP 5/38; November 1622.
- 55) MB 5/121.
- 56) ebda.
- 57) Absch. 5, S. 331.
- 58) MB 5/129; August 1623.
- 59) Geht hervor aus MB 5/143; April 1624.
- 60) MB 5/131.

- 61) MB 5/143.
- 62) MB 5/152; Juli 1624.
- 63) MB 5/143; 1624.
- 64) MB 5/173; Januar 1625.
- 65) MB 5/190; 1625.
- 66) MB 5/251; August 1626.
- 67) Tillier IV S. 70.
- 68) MB 5/251; August 1626.
- 69) Hans Wälchli aus dem Amt Wangen zahlte die gesalzene Busse von 120 G , weil er drei Stiere, die er am Tage zuvor erstanden hatte, ins Elsass verkaufte (Rechnung Wangen 1627/28).
- 70) Musste doch die Regierung den Vögten in Erinnerung rufen, dass der Ansatz durchgängig $3\frac{1}{3}\%$ betrage; der eine beziehe vom Haupt nur einen Kreuzdicken, der andere minder oder mehr (MB 6/161; 1638).
- 71) MB 5/302; 1628.
- 72) MB 6/71.
- 73) MB 6/20.
- 74) Darüber eine grosse Zahl von Bettelmandaten.
- 75) MB 6/34; 1637.
- 76) MB 6/241; 1640.
- 77) MB 6/253; 1640.
- 78) MB 6/356; 1643.
- 79) MB 7/237; 1648.
- 80) RM 115/42; 1652.
- 81) Heutelina S. 228.
- 82) ebda.
- 83) Nach den Landvogteirechnungen.
- 84) Nur einmal wurde der Rosskauf vorübergehend an die Märkte gebunden (MB 5/292; 1628).
- 85) Tscharner, Obersimmental S. 122.
- 86) Die fremde Nachfrage für Kleinvieh war ebenfalls nicht gross. Nur selten wurden Schafe und Schweine ausser Landes getrieben (Rechnungen Thorberg).

3. Der Buttermarkt

- 1) MB 4/558; 1619.
- 2) PB 2/39; 1596.
- 3) PB 2/35; 1595. Es betraf dies Angehörige derjenigen Städte, mit denen Bern diesbezügliche Verträge auf Gegenseitigkeit abgeschlossen hatte (Morgenthaler S. 105).
- 4) PB 2/39; 1596. Dazu kam der übliche Waaglohn.
- 5) PB 2/252; 1604.
- 6) Darüber auch Heutelina S. 282, wo von der „grossen Quantität von Butter und Käse aus dem Gebirge“ die Rede ist.
- 7) PB 2/200; 1605.
- 8) PB 3/47.
- 9) PB 3/615.
- 10) MB 4/519; 1618.
- 11) PB 3/615. — PB 4/225.
- 12) PB 3/645.
- 13) MB 4/547.

- 14) In Thun wurde eine Strafe wegen Eintauschens von Kupfer gegen Butter verhängt (Rechnung Thun 1622/23).
- 15) MB 4/558.
- 16) ebda.
- 17) MB 5/40, 162; 1622/24. — MB 6/36; 1634.
- 18) MB 7/36.
- 19) Kundert S. 103.
- 20) PB 4/435, 536. — PB 5/33.
- 21) PB 5/35; 1634.
- 22) PB 5/403.
- 23) MB 7/36.
- 24) Rechnungen Thorberg 1643—53. — MB 5/99; 1622 (Höchstpreismandat).
- 25) Armenwesen Nr. 1., S. 180 und 255. Die Hauptspeise war neben dem Brot, wovon der Pfründer täglich $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$ Pfund erhielt, Erbmus und Mus aus gequetschten Gersten- oder Haferkörnern. An den Fleischtagen (Sonntag, Dienstag, Donnerstag) kam für jeden Pfründer ein Pfund „gutes, währschaftes Fleisch von schwerem Vieh“, d. h. Rind- oder Ochsenfleisch, auf den Tisch. Zum Mus war ihnen wöchentlich elfmal eine Zuspese verordnet: weisser Brei (wohl Milchbrei), Haferbrei, Rüben, Kraut, Schnitz u. dgl. Dazu kam täglich im Durchschnitt eine Viertelmass (4 dl) Wein. (So in Thorberg. Armenwesen Nr. 1, S. 223 ff.)
- 26) Inventaria Nr. 13, 17, 53e, 31, 53o.
- 27) Ein regelmässiger, starker Milchkonsum kam erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts auf, als eine jahrelange Korn- und Weinteure (um 1770) Bauern und Tagelöhner zwang, „sich auf Milch, Nidel und gemeinen Kaffee zu werfen“. Damals wurde in Bern, um die Not zu lindern, Getreide aus Algier und Marokko verkauft. Die Regierung wollte den Kaffeevertrieb verbieten, weil sie wegen des dadurch vermehrten Milchverbrauchs eine empfindliche Verteuerung der Butter befürchtete. Die Kommerzienkammer riet indessen dringend davon ab, da ein solches Verbot undurchführbar wäre (Kommerzienkammer Nr. 6, S. 234 f.; Dezember 1771).
- 28) Ankenmandate von 1619 (MB 5/547, 558). Umgekehrt fühlte sich das Oberland nicht verpflichtet, Vieh und Molken zu liefern, wenn ihm die Brotfrucht vorenthalten wurde (Siehe dazu S. 107). Es bestand somit eine Art Kompensationsverkehr zwischen Ober- und Unterland, nur dass er sich nicht wie heute aus dem Warenüberfluss, sondern aus dem Warenmangel ergab.

4. Die Salzversorgung

- 1) Guggisberg S. 14.
- 2) Guggisberg S. 17 ff.
- 3) Guggisberg S. 8.
- 4) ebda.
- 5) Dass es sich um ein richtiges Salzmonopol handelt, beweist ein Erlass von 1641 an das Oberland, wo es heisst: „Dieweil unsere frommen Regimentsvordern lobseligen Andgedenkens den *Salzzug* schon 1448 und auch hernach als befugtes, unwidersprechliches Regalrecht, so allen und jeden hohen Obrigkeiten zuständig, zu ihren Händen genommen“ usf. (Tscharner, Obersimmental S. 121).
- 6) Guggisberg S. 9 ff.
- 7) Dazu auch Guggisberg S. 19 f.

- 8) Guggisberg S. 20. — PB 1/65; 1574, nach der Ordnung von 1552.
- 9) PB 1/71; 1590. — Das Salz wurde meist in Fässern transportiert, zum Teil wohl deshalb, um es für die Dauer der Wasserfracht gegen Nässe zu schützen. Man unterschied burgundische „Fessli“ und „dütsche Fass“. Deutsches wie burgundisches Salz gelangte gelegentlich auch in festem Zustand, „gebacken“, in die Schweiz, jenes in Scheiben von etwa 75 kg, dieses in Laiben von ca. 2½ Pfund. Scheiben und Laibe wurden nach Gewicht verkauft (auch das französische Meersalz), loses, gekörntes Salz nach Hohlmass (Darüber auch Guggisberg S. 68 f., Anhang von E. Meyer).
- 10) PB 1/63.
- 11) PB 1/65.
- 12) ebda.
- 13) Rechnungen Thorberg 1578/79, 1620/21.
- 14) MB 2/259; 1573.
- 15) PB 1/63; 1562.
- 16) Nach den Rechnungen verschiedener Aemter.
- 17) PB 3/41.
- 18) MB 5/99.
- 19) MB 5/133 ff., im Wortlaut abgedruckt bei Guggisberg S. 22 ff.
- 20) Guggisberg S. 26 f. — PB 4/599; 1634.
- 21) PB 5/121.
- 22) MB 5/166; 1624.
- 23) Guggisberg S. 27.
- 24) Man gehe darauf aus, ihr den Salzzug aus den Händen zu reissen, sagt die Regierung 1626 (MB 5/253).
- 25) MB 5/166.
- 26) MB 5/232; 1625.
- 27) MB 5/253, 257.
- 28) MB 5/430; 1631.
- 29) Rechnung Wangen 1625/26. Einem von Thörigen wurden fünf Fässchen geschmuggeltes Salz abgenommen und vom Vogt für rund 400 ₰ verkauft (Rechnung Wangen 1639/40).
- 30) MB 5/253.
- 31) MB 6/255.
- 32) MB 6/14; 1634.
- 33) PB 5/110. — MB 6/82.
- 34) PB 5/105.
- 35) MB 6/82.
- 36) MB 6/134.
- 37) PB 5/110; 1635. — MB 6/82; 1635.
- 38) PB 5/230.
- 39) ebda.
- 40) Sämtliche Angaben dieses Abschnitts ergeben sich aus den Salzrechnungen 1634—1652.
- 41) Der Kanal zweigte zwischen Neuenburger- und Murtensee bei der „Münz“ von der Broye ab, führte in nordöstlicher Richtung an Müntschemier und Treiten vorbei durchs grosse Moos (zwischen Siselen und Kallnach) und mündete bei Aarberg in die Aare. 1647 scheint das Werk vollendet gewesen zu sein. 1679 war der Kanal nicht mehr im Betrieb (HBL I S. 13).
- 42) Salzrechnung 1648.
- 43) HBL IV S. 24.

- 44) PB 5/221, 230; 1638. — Schon 1633 erwog man den Bezug von Meersalz (PB 4/555).
- 45) Es war nicht gern gesehen. In Bern sann man auf Mittel, wie es „dem Volk anmütig gemacht werden“ könne (PB 5/221; 1638).
- 46) Rechnung der Salzreise von 1600—1602.
- 47) Die erheblichen Verpflegungskosten der beiden Herren auf der langen Reise sind nicht mitberechnet.
- 48) Salzrechnungen 1637—1641.
- 49) Die Rechnungen sind summarisch und undurchsichtig; über die Zuschüsse der Staatskasse geben sie nur unklaren Bescheid.
- 50) 1637 erhielten die Direktoren Weisung, das hallische Salz im Oberland zum üblichen Preis zu debitieren, „obwohl wir Verlust daran haben“ (PB 5/180).
- 51) MB 6/132; 1637. Es war bei vielen Verkäufern bräuchlich, das gefüllte Mass mit einem nach unten gebogenen Lineal zu bestreichen und so den Kunden zu übervorteilen (Siehe auch Guggisberg S. 70, Anhang von E. Meyer).
- 52) MB 6/134, 178, 204, 237, 248; 1637—40. — 1640 wurde eine 15köpfige Huttwiler Gesellschaft, bestehend aus Wirten, Händlern und Bauern, wegen verbotener Salzeinfuhr mit 400 ₣ gebüsst (Rechnung Trachselwald 1640).
- 53) MB 6/204.
- 54) MB 6/319; 1642.
- 55) Acta 93, S. 124.
- 56) MB 6/319; 1642.
- 57) MB 6/286; 1641.
- 58) Guggisberg S. 28.
- 59) Guggisberg S. 29 ff.
- 60) Rechnungen Thorberg und Thun 1648.
- 61) Guggisberg S. 33 ff.
- 62) Salzrechnung 1630/31.
- 63) MB 7/382; Januar 1652.
- 64) Solothurn führte das staatliche Salzmonopol 1629 ein: „...weil man dies und verschinnen Jahr habe sehen müssen, wie grosser Salzangel in M. H. Stadt und dero Landschaft erschienen, welches ganz kläglich zu sagen und erbärmlich zu hören sei...“ (Grütter S. 14). Auch hier also erschien den Herren die Salzversorgung des Landes durch den Staat besser gewährleistet als durch den freien Handel. — Luzern verstaatlichte den Salzvertrieb 1641 (Hauser-Kündig S. 31 f.). Beide Städte hoben das Monopol, das, wie in Bern, auf dem Land böses Blut machte, 1653 wieder auf; Bern dagegen hielt bis 1798 daran fest.
- 65) MB 7/114; 1646.

* * *

- 1) Der Marktzwang war, nach spätern Mandaten zu schliessen, in Vergebenheit geraten oder aufgehoben worden.
- 2) Wenn die Obrigkeit eine Massnahme fallen liess, so besagte das nicht, dass sie für die Zukunft auf dieses Mittel der Einflussnahme verzichtete; sie behielt sich jederzeit vor, es wieder anzuwenden, sobald die Umstände dies geboten.
- 3) Feller, Staat Bern S. 57.
- 4) Heutelina S. 248.
- 5) Davon im Schlusskapitel.

Preise und Löhne

1. Die Preisrevolution des 16. Jahrhunderts

- 1) Kulischer II S. 331.
- 2) Keynes S. 420.
- 3) Kulischer II S. 329 ff. — Keynes S. 419 f.
- 4) Siehe S. 19 ff.
- 5) Kulischer II S. 331.
- 6) Siehe Einleitung S. 11 f.
- 7) Feller, Staat Bern S. 63. — Rechnung Frienisberg 1547/48.
- 8) Kulischer II S. 330.
- 9) Einen nennenswerten internationalen Getreidehandel gab es im Mittelalter nicht. Nach einer Schätzung von Naudé deckten 95% der deutschen Städte ihren Kornbedarf bei den Bauern ihres Wirtschaftsgebietes. Soweit überhaupt ein Getreidegrosshandel vorhanden war, wurde er von der Hanse betrieben. Im 16. und 17. Jahrhundert begannen Ostdeutschland und Polen Getreide auf dem Wasserweg nach Südeuropa zu exportieren. Die Schweiz wurde davon nicht berührt (Kulischer I S. 255 f., II S. 267 ff.).
- 10) Dierauer III S. 389. — Feller, Staat Bern S. 235.
- 11) Feller, Staat Bern S. 239.
- 12) MB 2/151; 1587. — Siehe S. 75.
- 13) Tabelle 5 beruht auf Durchschnittspreisen für Schafe und Kälber, die das Haus Thorberg alljährlich für die Verköstigung der Pfründer aufkaufte. Die Schafe kamen zum Teil aus dem Oberland; die Kälber wurden auf den umliegenden Dörfern und Höfen erstanden. Da es sich regelmässig um bedeutende Herden handelte — vielfach waren es je über 100 Stück — dürfen die errechneten Mittelpreise als zuverlässig gelten. Dagegen muss auf tabellarische Verwertung von Rinder- und Pferdepreisen, obwohl solche unschwer aufzutreiben wären, verzichtet werden, weil hier die Schwankungen infolge der Alters- und Qualitätsunterschiede (worüber Angaben in der Regel fehlen) viel zu gross sind. Das ist bekanntlich auch heute nicht anders. Auf dem grossen Herbstviehmarkt in Frutigen 1934 galten Rinder 200—800 Franken („Der Bund“, Nr. 459; 2. Oktober 1934).
- 14) Rechnungen Niedersimmental.
- 15) Acherum = das Recht, Schweine in die Eichen- und Buchenwälder zu treiben. 1623/24 zahlte das Haus Thorberg 50 ₣ für das jährliche Acherum von sechs, 70 ₣ von neun Schweinen.
- 16) Rechnungen Thorberg.
- 17) Feller, Staat Bern S. 239. — MB 2/305.

2. Die Preise in den Kriegs- und Nachkriegsjahren

- 1) Grenus S. 397. — MB 5/51; 1622.
- 2) Stettler II S. 552.
- 3) Grenus S. 397.
- 4) Stettler II S. 552. — MB 5/99; 1622.
- 5) Siehe S. 37 f.
- 6) Feller, Schweiz S. 34 f. — Dierauer III S. 539 f.
- 7) Absch. 5, S. 346; Juni-Juli 1623.
- 8) Jost S. 27. Er muss sich im Jahr geirrt haben; es kann nicht 1625 gewesen sein; damals war das Korn billig.

- 9) Tillier IV S. 71. Im März 1627 hielt es der Kriegsrat für nötig, sich täglich zu versammeln. — MB 5/272; 1627. — MB 5/295; 1628. — Absch. 5, S. 555; 1628. — Feller, Schweiz S. 46.
- 10) Feller, Schweiz S. 46.
- 11) „Wäre das schwedische Volk noch ein paar Monate lang nicht über das Meer in Deutschland eingefallen, so wäre es um uns, die evangelischen Eidgenossen, zu tun gewesen.“ (Zitiert bei Feller, Schweiz S. 47.)
- 12) Feller, Schweiz S. 48. — MB 5/453. — Landvogteirechnungen 1633/34.
- 13) MB 6/45, 46, 66, 110; 1634—36.
- 14) MB 6/289 ff.; September 1641.
- 15) PB 5/639. — MB 6/355.
- 16) Baselbuch D/1019 ff.; 1639, Basel an Bern.
- 17) MB 7/243.
- 18) Siehe S. 115.
- 19) MB 5/99.
- 20) MB 5/173. — Mandatenbuch Thun S. 131 ff.
- 21) Geht hervor aus Rechnung Trachselwald 1641/42: Es wurde 37 Personen je ein Mittag- und Abendessen aufgetragen; der Vogt hatte 74 Uerten und 10 Nachmasse zu bezahlen; der Wein war also in der Uerte mitgerechnet.
- 22) Absch. 5, S. 1392.
- 23) MB 7/22.
- 24) Nach Kulischer (II S. 260) sanken die Kolonialwarenpreise seit Beginn des 17. Jahrhunderts allgemein.
- 25) Siehe S. 87.
- 26) MB 7/260, 279, 284, 379, 364 f., 408; 1649—52. — Tillier IV S. 139 f.
- 27) Seckelmeisterechnungen. — Von 1623—39 wurden die Zölle auf dem Land von der Regierung gegen eine Pauschalsumme von 5000 ƒ in Pacht gegeben.
- 28) Oechsli, Quellenbuch S. 371 f. — Feller, Schweiz S. 54. — Absch. 5, S. 1095; 1638.
- 29) Auf einer Konferenz der evangelischen Städte in Baden erklärte Bern, die Sammlungen, die es zu Stadt und Land alljährlich durchführen lasse, hätten jederzeit bei 8000 ƒ ertragen (Absch. 5, S. 1061 f.; 1637).
- 30) Baselbuch D/1013, 1017; 1637. — MB 6/185, 202, 248, 291, 315; 1639—42. — MB 7/63, 87, 112; 1645—46.
- 31) MB 6/290; 1641.
- 32) MB 7/53; 1644.

3. Die Lohnbewegung

- 1) Feller, Staat Bern S. 64 f. — Rechnung Thorberg 1638/39. Statt 3 bz im kl. Taglohn nur 2 bz.
- 2) Allerhand Bedenken Bd. 1/345; 1588.
- 3) Feller, Staat Bern S. 240. — In der Stadt Bern zogen die Löhne während der scharfen Teuerung der Achtzigerjahre vorübergehend an; auf dem Lande dagegen war die Lohnbewegung stets bedeutend träger.
- 4) Landvogteirechnungen.
- 5) Feller, Staat Bern S. 240.
- 6) Haag S. 23, 32. — Fluri, Deutsche Schule S. 47.
- 7) Urbarien Köniz 1554 und 1606. — Dem Pfarrhern von Köniz stand nebst seiner Besoldung zu: Haus, Hof, Ofenhaus, Speicher und Scheunen,

- 5 Jucharten Acker- und Mattland, 2 Kuhrechtsame (Weidrecht auf der Allmend für zwei Kühe), Acherum für zwei Schweine, Holzrecht im Könizbergwald, Zins eines Kapitals von 200 ₣ = 10 ₣ (Urbar 1682).
- 8) In den Rechnungen von Thorberg findet sich häufig die Notiz: Schneiderstör für die Kleider der Pfründer *und Dienstboten*, ebenso Schuhmacherstör.
- 9) Fluri, Deutsche Schule S. 222. — PB 5/649; 1643. Den Pfründern wurden jährlich drei Paar Schuhe verordnet. Das gibt einen Begriff vom Zustand der damaligen Strassen.
- 10) Urbarien Köniz 1554, 1616, 1682.
- 11) Haag S. 60. — Fluri, Deutsche Schule S. 51, 222.
- 12) Dies die Aussage eines Gewerbetreibenden der Stadt Bern (Geheimes Manual der Stadt Bern Nr. 1b S. 49b; 1645).
- 13) Darüber S. 197.
- 14) Absch. 5, S. 670; 1632.
- 15) Salzrechnungen.
- 16) Das starke Sinken des Reallohns ist auch für das Ausland nachgewiesen. Die Löhne der Bauarbeiter in Frankreich stiegen im 16. und 17. Jahrhundert um 30—40 %, während die Warenpreise sich verdoppelten (Kulischer II S. 184 f.).

Ursachen des bernischen Bauernkrieges

- 1) Feller, Schweiz S. 65.
- 2) Konferenz Zürich-Bern in Königsfelden 1634 (Absch. 5, S. 813 f.).
- 3) Feller, Schweiz S. 65. — MB 6/258 ff.; 17. Januar 1641 (Kontributionsmandat).
- 4) AEB S. 561, 987; 1641.
- 5) RM 82/107; März 1641.
- 6) MB 6/271.
- 7) AEB S. 242, 374 ff., 386.
- 8) AEB S. 127: „etliche hundert Personen“.
- 9) AEB S. 107; 1641. Der Vorfall wurde erst 1641, im Zusammenhang mit den damaligen Unruhen, untersucht.
- 10) „Der Stadt Thun Eydbuch“ (1536), zitiert bei Keller S. 10.
- 11) Heutelina S. 234.
- 12) Schreiben Bachmanns an M. H. (AEB S. 217 ff.; April 1641).
- 13) Schiffmann S. 58 f.
- 14) AEB S. 605 ff.; 1641.
- 15) AEB S. 1035; 1641.
- 16) Schiffmann S. 26. — Tscharner, Obersimmental S. 78.
- 17) Ratsspruch betr. allgemeine Freiheiten etc. (Tscharner, Obersimmental S. 76 f.)
- 18) RM 84/54 f.; Januar 1642.
- 19) AEB S. 217 ff.; April 1641. — Feller, Schweiz S. 62.
- 20) In diesem Jahr geschah die letzte Volksanfrage (HBL Bd. II S. 146).
- 21) MB 5/426.
- 22) In diesen Zusammenhang gehören auch die kräftigen Bestrebungen des Patriziats zur Verengung der Regierungsbasis auf einen bestimmten Kreis von Familien und die Erschwerung der Erwerbung des stadtbernischen Bürgerrechts. Beides wurde bezeichnenderweise in den Vierzigerjahren begonnen (Geiser, Patriziat S. 88 ff.). Es muss aber erwähnt werden, dass das Land vom selben Geist der Ausschliesslich-

keit beherrscht war. Die Gemeinden haben früher als die Hauptstadt den Zuzug von Auswärtigen durch gesteigerte Einkaufssummen erschwert und häufig unmöglich gemacht.

- 23) Feller, Schweiz S. 71.
- 24) AEB S. 971 ff.; 1641. — Feller, Schweiz S. 66.
- 25) Bögli S. 16. — AEB S. 971 ff.; 1641.
- 26) MB 6/294.
- 27) RM 84/54 f.
- 28) Siehe S. 92.
- 29) MB 7/92. — TMB 14/654.
- 30) Hierzu eine lange Reihe von Bettagsmandaten.
- 31) MB 6/203, 287, 323; 1639—42. — MB 7/273; 1649. — Rechnung Bipp 1641/42.
- 32) Rechnungen Thorberg.
- 33) Rösli S. 9. Anmerkg.
- 34) Rennfahrt II S. 267 ff. — MB 7/194.
- 35) MB 7/194; 1648.
- 36) MB 7/201; 1648. Ein ähnlicher Versuch einer allgemeinen Ordnung war 1628 erfolglos unternommen worden.
- 37) MB 7/194; 1648.
- 38) Rösli S. 65.
- 39) MB 7/274; 1649.
- 40) Feller, Schweiz S. 66.
- 41) AEB S. 695; Mai 1641.
- 42) Geiser, Verfassung S. 58. — Ch. Lerch, Ein Bürgerchlupf in Bern.
- 43) MB 7/133; 1646. — Rechnung Bipp 1649/50. Es handelte sich um die Erneuerung einer Verordnung von 1642, die den Gemeinden die Anstellung und Besoldung von Profossen zur Bekämpfung des Bettelunwesens befahl (MB 6/315).
- 44) Die Abwanderung nach Baden und dem Elsass setzte schon kurz nach 1640 ein, allerdings noch vereinzelt (MB 6/270, 332; 1641, 1643). Ueber den Wegzug nach 1650 berichtet Bodmer. Wie sich auf Grund seiner Untersuchungen errechnen lässt, wanderten nach dem kleinen Ländchen Hanau-Lichtenberg in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 1345 (urkundlich nachgewiesene) Schweizer aus; 70 % davon waren Berner aus der alten Landschaft.
- 45) Sogar Liebenau spricht nur von einem „materiellen Missbehagen“ der Bauern (Bd. 19 S. 74).
- 46) Feller, Schweiz S. 78.